



Staatliche Schule der Freien und Hansestadt Hamburg

Sonderpädagogische Förderung

Kontakt: Olga.Bichel@ebert-net.eu

Begriffliche Zuordnung

Inklusion an der Schule betrifft Schülerinnen und Schüler mit oder ohne Förderbedarf.

- Förderbedarf nach (§12 HmbSG) ist diagnostisch zu bestimmen und formal festzustellen.
- Förderschwerpunkte: z.B. Autismus, KME, EuSE, Hören, Sehen
- Zudem mit den Diagnosen ADHS, ADS, Depression, Phobie oder LRS.
- Darüberhinaus sind SuS mit einer „Tendenz zum Förderbedarf“ angesprochen

Sonderpädagogische Aufgabenfelder.

Diagnostik:

- Sichtung der Dokumentation (Schülerakte),
- Unterrichtsbezogene Diagnostik: Hospitationen im Unterricht, in den Pausen
- Gespräche mit dem Kind, den Sorgeberechtigten und den Lehrkräften
- ggf. Gespräche mit Fachärzten und Therapeuten
- ggf. Testungen

Dokumentierte Diagnostik ist zwingende Grundlage eines jeden Förderplans.

Förderung:

Konzipierung individualisierter temporärer Förderangebote in entsprechenden Lernumgebungen

Förderpläne (§12 HmbSG):

- Beobachtungen und Hospitationen im Unterricht und außerhalb des Unterrichts
- Gespräche mit dem Kind, den Eltern, den Lehrkräften, der Schulbegleitung und ggfs. mit Fachkräften des ReBBZ.
- „Bilanzierungsgespräche“ mit dem Kind, mit Eltern, bzw. den Sorgeberechtigten, mit Lehrkräften, mit Personen der „Schulbegleitung“, ggfs. mit Fachkräften des ReBBZ.
- Beschreibung der Entwicklung des Kindes.

Dokumentation:

Friedrich-Ebert-Gymnasium, Alter Postweg 30-38, 21075 Hamburg
Tel. 040-428 76 310 Fax 040- 428 76 3122, friedrich-ebert-gymnasium@bsb.hamburg.de
www.ebert-gymnasium.de

- Evaluation des vorgängigen Förderplans – soweit vorhanden
- Beschreibung des Ist- Zustands
- Formulierung der Förderziele
- Erörterung pädagogischer Maßnahmen
- Erörterung und ggfs. Sicherstellung von Nachteilsausgleichen

Umsetzung:

- Besprechen des aktualisierten Förderplanes mit Lehrkräften, Eltern, mit der Schulbegleitung und mit dem Kind wie interessenbezogener zusätzlicher Förderangebote:
- Bewegungsangebote
- individualisierte Fachförderung
- Motivationstraining
- Klärung von Beiträgen der Schulbegleitung
- Regelmäßige Gespräche mit den Lehrkräften und der Schulbegleitung
- Formulierung der Nachteilsausgleiche

Praktika:

- Ggf. Unterstützung bei der Suche nach einem Praktikumsplatz
- Praktikumsbegleitung, Praktikumsbesuche

Betreuung der Fachkräfte der Schulbegleitung:

- Beantragung
- Einsatzplanung/ Vertretungsplan
- Fachsitzung Inklusion
- Anleitung
- Regelmäßiger Austausch, Fall-Besprechungen
- Beobachtungen und Hospitationen im Unterricht und außerhalb des Unterrichts
- Bilanzierung
- Schulinterne Fortbildungen

Fachberatung für Lehrkräfte:

- Individuelle und fallbezogene Beratung
- Formulierung von Aufgaben
- Schulinterne Fortbildung für die Lehrkräfte im Haus

Kooperation mit internen und externen Fachkräften:

- Physiotherapeuten
- ReBBZ bei dem Förderbedarf Sehen und Hören
- u.a.m.

Anhang

§ 12 HmbSG – Integration von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Betreuung kranker Schülerinnen und Schüler.

(1) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben das Recht, allgemeine Schulen zu besuchen. Sie werden dort gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet und besonders gefördert. Die Förderung kann zeitweilig in gesonderten Lerngruppen erfolgen, wenn dieses im Einzelfall pädagogisch geboten ist. ⁽¹⁾

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Schülerinnen und Schülern, die auf Grund einer Behinderung so schwerwiegend in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne eine spezifische fachliche Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können. Sonderpädagogischer Förderbedarf kann in den Bereichen "Lernen", "Sprache", "emotionale und soziale Entwicklung", "geistige Entwicklung", "körperliche und motorische Entwicklung", "Hören" und "Sehen" bestehen.

(3) Sonderpädagogischer Förderbedarf wird auf der Grundlage eines sonderpädagogischen Gutachtens unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die zuständige Behörde festgestellt.

(4) Ist sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe ihrer oder seiner Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und der Sozialleistungsträger beteiligt werden. Mit dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen bewilligt, für die der Schulträger zuständig ist. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres fortzuschreiben, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert. Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Schulen erfüllen die gegenüber Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf erhöhte Aufsichtspflicht und leisten die notwendigen Hilfestellungen bei den regelmäßig anfallenden Verrichtungen im Schulalltag. Das Nähere zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs nach Absatz 3 und zur Aufstellung des Förderplans regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(5) Schülerinnen und Schüler, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Erkrankung auf längere Zeit oder auf Dauer keine Schule besuchen können, werden im Haus- und Krankenhausunterricht schulisch betreut.

(6) Absatz 4 gilt entsprechend auch für solche Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Behinderung besonderer Integrationsleistungen im Zusammenhang mit dem Schulbesuch bedürfen, jedoch keinen sonderpädagogischen Förderbedarf haben.

Aus: Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) 1997, S. 20-22.